

Reform der Schweizer Sozialwerke

Teil 2 – BVG-Reform

Fakten/Beurteilung

Am 13. Dezember 2019 wurde der Vernehmlassungstext zur BVG-Reform 20?? verabschiedet. Irgendwo habe ich mal aufgenommen, dass das überarbeitete BVG-Gesetz im Kalenderjahr 2024 in Kraft treten soll. Was würde sich ändern, wenn das Gesetz gemäss vorliegendem Vernehmlassungstext in Kraft träte? Dieser Artikel thematisiert die **wesentlichen** Veränderungen gegenüber der aktuellen Gesetzgebung. Die aufgeführten Gesetzesartikel beziehen sich auf das BVG.

Art. 8, Abs. 1 regelt den **Koordinationsabzug**¹. Dieser liegt **neu** bei 12'443 Franken. Das sind **43,75 Prozent der maximalen AHV-Vollrente** von aktuell 28'440 Franken.



Abbildung 1: Koordinationsabzug IST und mit BVG20??

Mit dieser Massnahme wird der **Sparbeitrag** zugunsten der Pensionskasse **erhöht**. Das wiederum **führt** – unter Berücksichtigung der neuen Altersgutschriften² – **zu höheren Freizügigkeitsguthaben** (beispielhaft mit den Zahlen in Abbildung 2 dargestellt). Dabei sind ein durchschnittlicher AHV-Lohn von 80'000 Franken und eine Jahresverzinsung von 1 Prozent³ berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt das letzte Kalenderjahr. Gegenüber dem aktuellen Kapitalaufbau steigt das Altersguthaben um knapp 50'000 Franken.

¹ Berücksichtigung der Leistungen aus der ersten Säule.

² Abbildung 5 zeigt die Details.

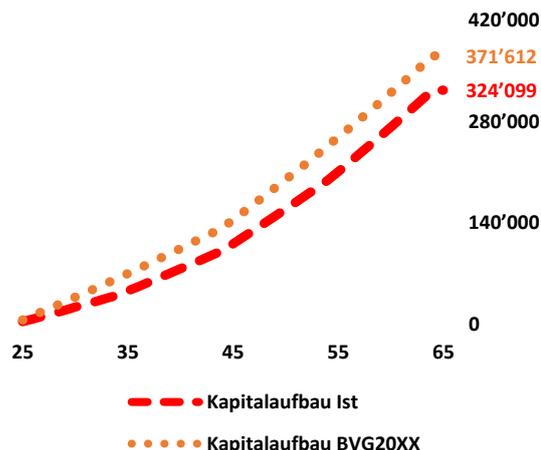
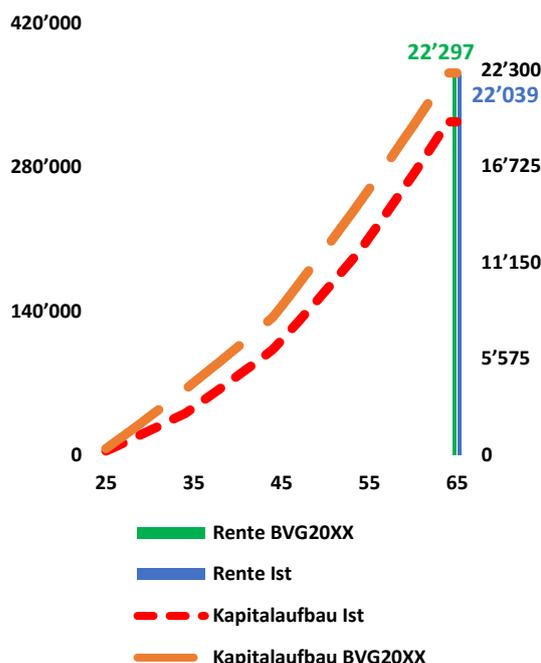


Abbildung 2: Kapitalaufbau

Art. 14, Abs. 2 definiert den **Mindestumwandlungssatz** bei **neu 6 Prozent** für das ordentliche Rentenalter. Dieses wird im AHVG neu als Referenzalter beschrieben und tritt für beide Geschlechter mit Alter 65 ein.

Berechnet mit dem neuen Koordinationsabzug gemäss Abbildung 1, **den neuen Altersgutschriften** gemäss Abbildung 5 **und dem neuen Umwandlungssatz** von 6 Prozent **zeigt sich** – auch im Vergleich zur IST-Situation – **folgendes Bild:**



³ Entspricht 2020 dem BVG-Mindestzinssatz.

Abbildung 3: Rentenvergleich Ist und BVG20??

Nachfolgend die **Entwicklung des Mindestzinssatzes**, des **Mindestumwandlungssatzes** sowie die **Lebenserwartungen** von Frauen und Männern im Alter 65.

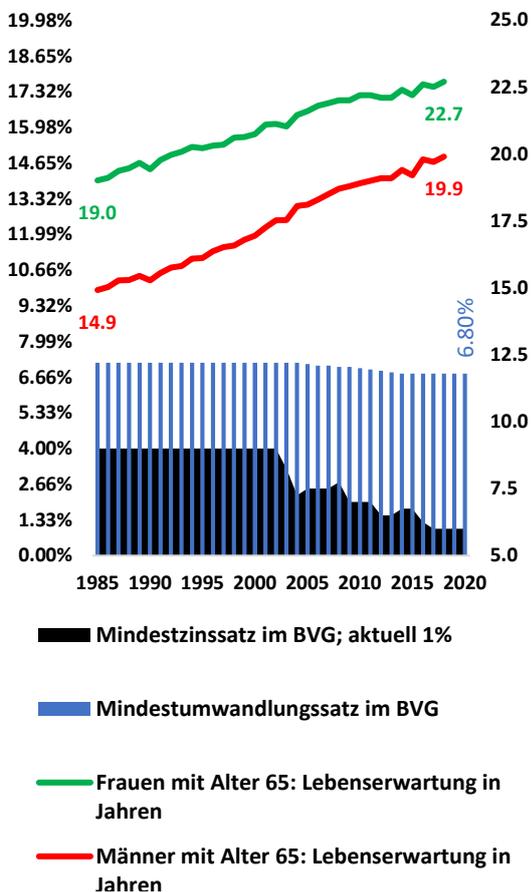


Abbildung 4: Werte seit 1985 – Mindestzinssatz, Mindestumwandlungssatz und Lebenserwartungen

Art. 14, Abs. 2^{bis} erwähnt, dass der Bundesrat die Umwandlungssätze für den Bezug von Altersrenten vor und nach dem ordentlichen Rentenalter festlegt.

Art. 14, Abs. 3 fordert den Bundesrat auf, mindestens alle fünf Jahre einen Bericht zu erstellen, welcher die Grundlagen dafür enthält, den Mindestumwandlungssatz in den Folgejahren festzulegen.

Art. 16 definiert die **Altersgutschriften**. Von bisher vier Alterskategorien wird neu auf zwei reduziert.

Sparbeitragssätze in der 2. Säule

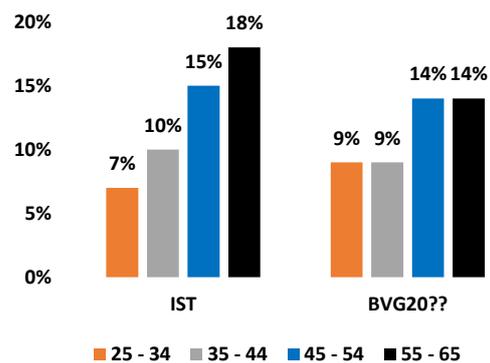


Abbildung 5: Sparbeitragssätze Ist und BVG20??

Da zugleich der Koordinationsabzug reduziert wird (siehe Abbildung 1), ändert sich der Sparprozess in der zweiten Säule. In folgender Grafik sind die IST-Situation und die Situation mit BVG20?? abgebildet.

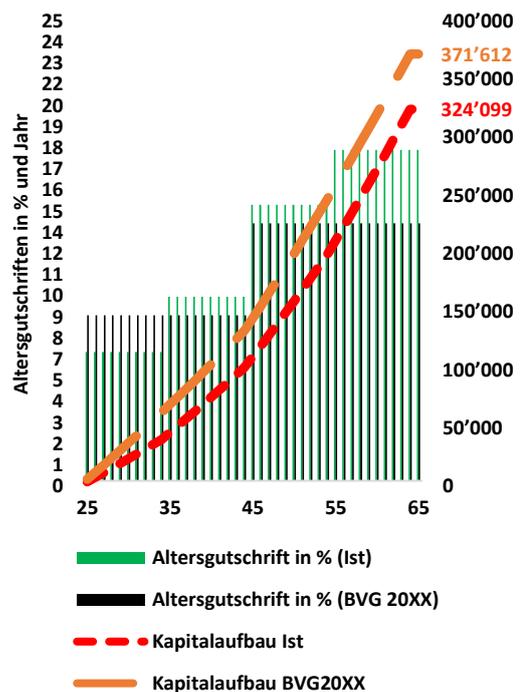


Abbildung 6: Sparprozess Ist und mit BVG20XX

Art. 47b, Abs. 1 erwähnt, dass **Anspruch auf einen Rentenzuschlag** besteht.

Art. 47b, Abs. 2 hält fest, dass **dieser Zuschlag unabhängig von der Höhe der Rente ausgerichtet** wird.

Art. 47c, Abs. 1 beschreibt detailliert die **Bedingungen für den Erhalt des Zuschlags** zur Altersrente:

- a. **bei Beginn des Rentenbezugs** in einer Vorsorgeversicherung **versichert sein**
- b. das **Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben**
- c. **während mindestens 15 Jahren** als Arbeitnehmer nach Art. 7, Abs. 1 oder Art. 46 oder als Selbstständigerwerbender oder Arbeitnehmer nach Artikel 4, Abs. 1 und 2 **für das Alter versichert gewesen sein**
- d. **unmittelbar vor dem Bezug des Zuschlags während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren** in der AHV **versichert gewesen sein**
- e. **mindestens 50 Prozent der Altersleistung als Rente beziehen, wovon ein Teil aus dem Altersguthaben gemäss Art. 15, Abs.1 stammen muss**

Art. 47e regelt die **Höhe des Rentenzuschlags**.

In Abs. 1 wird erwähnt, dass der Bundesrat für jedes Kalenderjahr die Höhe des Rentenzuschlags bestimmt.

Abs. 2 definiert die Kürzung bei einem Vorbezug. **Dabei gelten die Grundsätze wie in der AHV.**

Art. 47f, Abs. 1 äussert sich zur **Finanzierung des Rentenzuschlags**:

- a. **Für Arbeitnehmer sind es 0,50 Prozent des massgebenden Lohns nach AHVG**, begrenzt auf das Zehnfache des oberen

BVG-Grenzbetrags nach Art. 8, Abs. 1.

- b. **Für freiwillig Versicherte sind es 0,50 Prozent auf dem Erwerbseinkommen nach dem AHVG**, wiederum limitiert auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Art. 8, Abs. 1.

Zu diesem Gesetzesartikel ein paar Zahlenbeispiele:

Gemeldeter Jahreslohn bei der AHV in Franken	Für Abzug relevanter Lohn in Franken (gemäss Art. 47f. Abst. 1)	Lohnabzug in Prozent	Effektiver Lohnabzug in Franken (pro Jahr)
≤21'330	0	0	0
25'000	25'000	0,50	125
50'000	50'000	0,50	250
80'000	80'000	0,50	400
200'000	200'000	0,50	1000
500'000	500'000	0,50	2500
853'200	853'200	0,50	4266
>853'200	853'200	0,50	4266

Tabelle 1: Solidaritätsfinanzierung konkret in Zahlen

Art. 47f, Abs. 2 regelt die **Beitragspflicht für die Finanzierung des Rentenzuschlags**. Sie **beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und endet mit der Erreichung des ordentlichen Rentenalters.**

Die gemäss obiger Tabelle 1: Solidaritätsfinanzierung konkret in Zahlen aufgeführten Lohnabzüge geben über eine Zeitdauer von 40 Jahren – in Abhängigkeit der Verzinsung – folgende relative Endwerte:

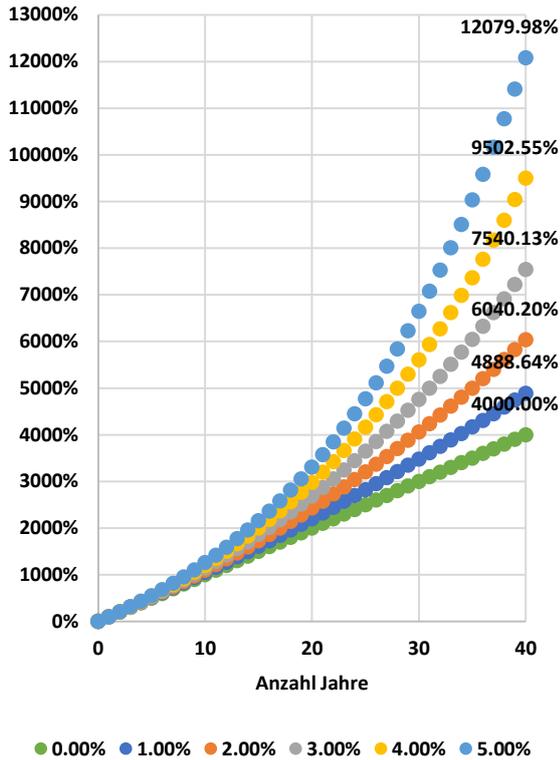


Abbildung 7: Relatives Sparguthaben

Die Anwendung ist wie folgt:

Effektiver Lohnabzug in Franken (pro Jahr)	Prozentsatz (in Abhängigkeit der durchschnittlichen Jahresverzinsung) – Zahlen gemäss Abbildung 7	Endguthaben nach 40 Jahren (Effektiver Lohnabzug x Prozentsatz)
0	0	0
125	12'079,78	15'100
250	9502,55	23'756
400	7540,13	30'161
1000	6040,20	60'402
2500	4888,64	122'216
4266	4000,00	170'640
4266	12'079,78	515'323

Tabelle 2: Kosten Solidaritätszuschlag - diverse Zahlenbeispiele

Laufende Renten sind vom Rentenzuschlag ausgeschlossen. Für die nachfolgenden aufgeführten Versicherten beträgt der Rentenzuschlag lebenslang:

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in Franken
Jahr des Inkrafttretens minus 60 bis minus 64	200
... minus 55 bis minus 59	150
... minus 50 bis minus 54	100

Tabelle 3: Lebenslange Rentenzuschläge bei Frauen

Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in Franken
Jahr des Inkrafttretens minus 61 bis minus 65	200
... minus 56 bis minus 60	150
... minus 51 bis minus 55	100

Tabelle 4: Lebenslange Rentenzuschläge bei Männern

Angenommen, das überarbeitete BVG-Gesetz tritt im Kalenderjahr 2024 in Kraft, erhalten folgende Jahrgänge entsprechende Zuschläge:

Frauen mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in Franken
1960 bis 1964	200
1965 bis 1969	150
1970 bis 1974	100

Tabelle 5: Jahrgangstabelle Frauen

Männer mit den Jahrgängen:	Monatlicher Rentenzuschlag in Franken
1959 bis 1963	200
1964 bis 1968	150
1969 bis 1973	100

Tabelle 6: Jahrgangstabelle Männer

Fazit

Die angedachte Revision beinhaltet sowohl positive wie auch negative Punkte.

Positive Ansätze:

- ✓ **Senkung Umwandlungssatz** (wenn auch viel zu gering).
- ✓ **Senkung Koordinationsabzug** (aber es wäre noch anderes möglich).
- ✓ **Reduzierung von vier auf neu zwei Sparbeitragssätze** (auch hier sind noch Optimierungen möglich).
- ✓ **In der Gesamtbetrachtung wird das bestehende Rentenniveau aus der zweiten Säule gehalten (aber zu einem hohen Preis)!**

Negative Punkte:

- × Der **Mindestumwandlungssatz darf kein politisches Instrument bleiben**. Hier steckt Mathematik dahinter, und das ist kein Rätselraten, sondern «harte» Realität!
- × **Rentenzuschlag im Giesskannenprinzip** (das lernen die Politikerinnen und Politiker offenbar nie).
- × **Die Finanzierung des Rentenzuschlags mit den 0,50 Prozent vom gemeldeten AHV-Jahreslohn! Hier wird offiziell das Umlagefinanzierungsverfahren eingeführt. Und ich würde wetten, dass dies dann für ewig bestehen bleibt. Nein, das geht gar nicht.**
- × **Deutlich zu lange Übergangsbestimmungen/-fristen**. Braucht es die überhaupt?

Seit Monaten ist zu hören, wie wichtig es ist, nachhaltig zu sein, nachhaltig zu agieren, nachhaltig Geld anzulegen, nachhaltig ... Selbst unsere Politikerinnen und Politiker lassen keine Möglichkeit aus, dies zu betonen. Aber offenbar bleibt es bei Lippenbekenntnissen, denn mindestens **bei den Reformen zu den Vorsorgewerken (trifft für die**

erste und zweite Säule zu) ist Nachhaltigkeit ein Fremdwort – leider! Und die Jungen, welche sich für diese Themen (noch) zu wenig interessieren, werden sich in 10, 20, vielleicht 30 Jahren über das, was nun reformiert werden soll, ärgern.

Iwan Brot ist unabhängiger Finanzplaner, Stiftungsrat bei der Pensionskasse der Kalaidos Gruppe sowie bei der Independent Freizügigkeitsstiftung, Mitglied bei der Descartes Vorsorge Denkfabrik und Partner bei Fintool. Er doziert an verschiedenen Institutionen zu Vorsorge und Geldanlage, unter anderem am IfFP Institut für Finanzplanung in den Zertifikatslehrgängen der IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich.